



Bundesministerium für Justiz

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMGF-91870/0005-II/A/2/2017  
Datum: 30.03.2017  
Ihr Zeichen: BMJ-S318.039/0002-IV.1/2017

[team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)

## **Strafgesetznovelle 2017**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

### Zu Art. 1 Z 11 (§ 212 Abs. 2 StGB):

Ausdrücklich begrüßt wird, dass im Rahmen des vorliegenden Entwurfs die Anregung des ho. Ressorts, wonach im § 212 StGB von der Aufzählung einzelner Gesundheitsberufe zugunsten einer allgemeinen Formulierung abgegangen werden soll, aufgenommen wird.

### Zu Art. 1 Z 13 (§ 246a Abs. 1 StGB):

Auf Grund des neuen Tatbestands "Staatsfeindliche Bewegungen" ist zu bestrafen, wer eine Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen oder sich solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen. Damit soll den vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen darf darauf hingewiesen werden, dass auch Sozialversicherungsträger bereits mit staatsfeindlichen Gesinnungen konfrontiert waren.

Während die Erläuterungen zur gegenständlichen Entwurfsbestimmung auch auf die Sozialversicherungsträger Bezug nehmen, sind diese im Gesetzestext nicht angeführt. Nach ho. Auffassung wären auch die Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper ausdrücklich in den Tatbestand des § 246a Abs. 1 StGB aufzunehmen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper ihre hoheitlichen Befugnisse unmittelbar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und nicht –wie in den betreffenden Erläuterungen beispielhaft für die Gebietskrankenkassen und die Pensionsversicherungsanstalt ausgeführt – kraft Beleihung ausüben. Die diesbezüglichen Erläuterungen wären daher entsprechend anzupassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner